

05.12.86

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichs- gesetzes (31. ÄndG LAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am
4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 10/6540 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(31. ÄndG LAG)
- Drucksache 10/5862 -

mit der Maßgabe, daß

§ 12 Abs. 6a LAG wie folgt gefaßt wird:

„(6a) Vertreibungsschaden ist auch ein Schaden, der einem Aussiedler (§ 11
Abs. 2 Nr. 3) vor dem 1. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Aussiedlung ent-
standen ist.“

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 301/86

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Einunddreißigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichs-
gesetzes (31.ÄndG LAG)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.